

[ebensoviele] Stände sollten aufgerichtet werden, so würde folgen, dass ein jeglicher Stand eine eigne Stimme haben wollte. Wo sollten die Städte mit ihrer vierten Stimme bleiben?! Da Gnade ihnen Gott!“ Indess dieser Angriff auf die alte Landesverfassung wurde glücklich abgeschlagen. Auch der bei jener Landtagssitzung anwesende Landvoigt Herzog Karl v. Münsterberg erkannte sofort, welcher schlimmen Streich man den Städten spielen wollte, und erbot sich, eine hierauf bezügliche Vorstellung, welche die Städte eiligst zu Löbau aufsetzten, persönlich dem Könige zu überreichen und „ihm den Irrthum zu vermelden“. Die königliche Antwort³¹⁾ lautete (1519): der König habe vernommen, „dass aus langem Brauch und unverbrochener Gewohnheit in dem Markgrathum Oberlausitz die Mannschaft von Adel für die eine und erste Stimme, und die Sechsstädte, ohne Mittel, für die andere und folgende Stimme von männiglich geachtet worden; dagegen sich denn eine Neuigkeit und Unordnung erbüren wolle“; daher habe er dem Landvoigt Befehl gegeben, diese Gebrechen, noch ehe sie [auf dem Rechtswege] an ihn, den König, gebracht würden, zu entscheiden.

Infolge dessen scheint nun auch der Adel von weiterer Verfolgung seines Plans abgestanden zu haben. Die Städte aber liessen seitdem in alle mit dem Adel vereinbarten Verträge vorsichtiger Weise einen meist gleichlautenden Artikel „wegen der zwei Stimmen“ aufnehmen³²⁾, „dass alle Einwohner des Landes von Herren, Ritterchaft und Anderen, so mit dem Lande leiden, in Sachen, Land und Städte betreffend, nicht anders, denn für Landschaft und [für] eine Stimme zugleich gehalten und angezogen werden, und die Sechsstädte für die andere“. Später fügte man dem nur noch die nun unverfängliche Clausel bei³³⁾: „doch soll keinem Stande an seinen gebührligen Titel- und Ehrworten in Schreiben und Reden einiger Abbruch geschehen“.

So blieb denn in der Oberlausitz das Zweiständesystem in Kraft. So gab es nach wie vor nur „Land und Städte“. So ward aber auch die Constituirung eines wirklich höheren Adels im Lande, als einer besonderen, selbständigen Corporation, für alle Zukunft verhindert.

³¹⁾ Urkunden-Verzeichniss III. 115^a. ³²⁾ Z. B. Urk.-Verz. III. 129^g, Artikel 4.
³³⁾ Z. B. 1534 und 1544. Oberlaus. Collections-Werk. II. 1293. 1307.